



Satzung

der Gemeinde Wittorf zur Erleichterung des Wohnungsbaus (Wohnungsbauerleichterungssatzung) im Ortsteil Hohensand

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 07. Januar 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs bestimmt die Gemeinde Wittorf für den in § 2 näher bezeichneten bebauten Bereich im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, daß Wohnzwecken - und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben - dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 885), nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus der beigelegten Karte, Maßstab 1 : 2133,33, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet.

Die Satzungsgrenze verläuft, sofern sie nicht mit einer Flurstücksgrenze identisch ist, in einer Tiefe von jeweils 40 m parallel zur Parzellengrenze der Straßenfläche.

Es handelt sich hierbei im einzelnen um die Flächen bzw. die Teilflächen der Flurstücke 203/93, 89/3, 89/2, 236/89, 89/1, 88/1, 88/2, 85/6, 85/7, 83/1, 82/1, 71/1, 71/2, 72/3, 72/4, 72/6, 196/73, 207/71, 69/1 und 70, der Flur 7 Gemarkung Wittorf.

§ 3 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt bestimmt:

- 1 a) I Vollgeschoß als Höchstgrenze
- b) die GRZ darf 0,2 nicht überschreiten

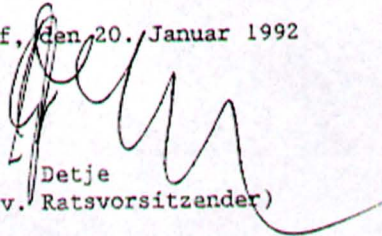
- 2 -

2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe sind zulässig.


§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Wittorf, den 20. Januar 1992


Detje
(stellv. Ratsvorsitzender)




Eggers
(Gemeindedirektor)

Rechtsverletzungen sind ~~unter den Auflagen/~~
~~Maßgeben mit Ausnahme der kenntlich gemachten~~
Teile gemäß Verfügung vom heutigen Tage
(Az.: 309.6 -21104-Lü 126/94 (4))
nicht geltend gemacht worden.

Lüneburg, d. 24.2.92 Bezirksregierung Lüneburg
im Auftrage

